

Für die Bestimmung des zuständigen Insolvenzgerichts ist regelmäßig auf die Umstände zum Zeitpunkt der Zustellung des Eröffnungsantrags an den Schuldner, nicht aber auf den Eingang des Antrags beim Insolvenzgericht, abzustellen.

(§§ 3 Abs. 1, 4 InsO; 261 Abs. 1 und 3, 253 Abs. 1 ZPO)

hier:

Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 02.01.2004 – I - 19 Sa 111/03 -

Das **Oberlandesgericht Düsseldorf** hat mit **Beschluss vom 02.01.2004 – I - 19 Sa 111/03 –**

wie folgt entschieden:

§§ 3 Abs. 1, 4 InsO; § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO

Maßgebender Zeitpunkt für die Zuständigkeitsbegründung

Leitsatz der Redaktion:

Für die Bestimmung der Zuständigkeit ist grds. entsprechend den Vorschriften der §§ 261 Abs. 1, 3, 253 Abs. 1 ZPO auf die Umstände zum Zeitpunkt der Zustellung des Antrags abzustellen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 2. 1. 2004 – I – 19 Sa 111/03

I. Am 27.6.2003 hat die Antragstellerin bei dem AG Duisburg die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Antragsgegner beantragt. Die darauf ergangene Verfügung konnte dem Antragsgegner unter der Anschrift ... in ... nicht zugestellt werden. Nach der Angabe des Postzustellers v. 7.7.2003 war der Adressat unter dieser Anschrift nicht zu ermitteln. Auch unter der Anschrift der Betriebsstätte ... in ... konnte die Verfügung ausweislich der Angabe des Zustellers v. 14.8.2003 nicht zugestellt werden. Eine Melderegisterauskunft v. 11.8.2003 ergab, dass sich der Schuldner am 8.8.2003 von seiner Anschrift ... in ... zu der neuen Anschrift ... in ... abgemeldet habe, eine Rückmeldung jedoch nicht vorliege. Unter der Anschrift in ... wurde der Antrag am 11.9.2003 zugestellt. Der Schuldner bat am 30.9.2003 telefonisch um Fristverlängerung.

Nach Hinweis an die Parteien und entsprechendem Antrag erklärte sich das AG mit Beschl. v. 3.11.2003 für örtlich unzuständig und verwies das Verfahren an das AG ... Das AG ... hat die Übernahme der Sache abgelehnt. Darauf hat das AG ... das Verfahren dem Senat zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II. 1. Der Senat ist gem. § 4 InsO, § 36 Abs. 2 ZPO zur Gerichtsstandsbestimmung berufen, denn das zuerst mit der Sache befasste AG ... liegt im Bezirk des OLG Düsseldorf.

2. Die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsbestimmung gem. § 4 InsO, § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO liegen vor. Sowohl das AG ... als auch das AG ... haben sich rechtskräftig i.S.d. Vorschrift für unzuständig erklärt. Dazu genügt es, dass das AG ... seine Zuständigkeit mit der Verfügung v. 7.11.2003 und nicht durch formellen Beschluss verneint hat

3. Zuständig für den Rechtsstreit ist das AG ... Der Verweisungsbeschluss des AG ... v. 3.11.2003 ist für das AG ... bindend.

a) Verweisungsbeschlüsse sind grds. gem. § 281 Abs. 2 Satz 2, 4 ZPO für das angewiesene Gericht bindend, und zwar auch dann, wenn der Beschluss erkennbar rechtsfehlerhaft ist, weil der Zuständigkeitsstreit im Interesse der Rechtssuchenden nicht zu einer Verfahrensverzögerung führen soll.

Die Bindungswirkung entfällt nur dann, wenn der Beschluss unter Verletzung des Anspruchs einer Partei auf Gewährung rechtlichen Gehörs zustande gekommen ist, oder wenn dem Beschluss jede rechtliche Grundlage fehlt und er deshalb jedenfalls objektiv willkürlich ist (vgl. *Musielak/Foerste*, ZPO, § 281 m.w.N.).

b) Dies kann im vorliegenden Fall für den Verweisungsbeschluss des AG ... v. 3.11.2003 nicht festgestellt werden.

Dem AG ... ist zuzugeben, dass in der Kommentarliteratur (Münch-Komm-InsO/*Ganter*, § 3 Rn. 5; *Uhlenbruck*, InsO, 12. Aufl., § 3 Rn. 4) und auch in einem Beschluss des OLG Hamm – Az. 1 Sbd 100/99 – (NZI 2000, 220) als maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Anknüpfungstatsachen zur Bestimmung des zuständigen Gerichts der des Eingangs des Eröffnungsantrags bei dem AG angegeben ist.

Davon ausgehend könnte nicht hinreichend sicher festgestellt werden, dass der Schuldner bereits am 27.6.2003 seinen Wohnsitz und damit seinen allgemeinen Gerichtsstand i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 InsO in Burghausen hatte, wenn auch der Umstand, dass der Schuldner ausweislich der Auskunft des Postzustellers v. 7.7.2003 in ... nicht mehr zu ermitteln war, dafür spricht, dass der Umzug des Schuldners zu diesem Zeitpunkt bereits vollzogen war. Zweifel an der Bindungswirkung des Beschlusses des AG ... v. 3.11.2003 könnten sich deshalb ergeben, weil sich das AG ... in seinem Beschluss nicht mit der oben dargestellten Ansicht über den maßgeblichen Zeitpunkt auseinandersetzt.

Dies kann indessen dahinstehen, weil der Beschluss sachlich richtig darauf abstellt, dass der Schuldner seine Betriebs- und Wohnanschriften in ... bereits vor Zustellung des Eröffnungsantrags aufgegeben hatte. Der Antrag und die Verfügung wurden dem Schuldner am 11.9.2003 an seiner neuen Anschrift in Burghausen zugestellt.

Der Senat ist mit dem AG ... der Auffassung, dass sich aus der Verweisung gem. § 4 InsO auf die Vorschriften der ZPO ergibt, dass es für die Bestimmung der Zuständigkeit grds. entsprechend den Vorschriften der §§ 261 Abs. 1, 3, 253 Abs. 1 ZPO auf die Umstände zum Zeitpunkt der Zustellung des Antrags ankommt. Die oben dargestellte a.A. findet im Gesetzeswortlaut keine Stütze und kann nur für Eigenanträge des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gelten.

Das AG ... weist zutreffend darauf hin, dass das Insolvenzverfahren nur in diesem Fall Besonderheiten aufweist, die in der ZPO nicht geregelt sind. Bei einem Eigenantrag des Schuldners bedarf es des durch die Vorschriften der §§ 261 Abs. 1, 3, 253 Abs. 1 ZPO gesicherten Schuldnerschutzes nicht; i.Ü. findet in diesem Fall schon keine Zustellung des Antrags an den Schuldner statt. Nur in diesem Fall unterbleibt die gem. § 4 InsO vorgesehene entsprechende Anwendung der Vorschriften der ZPO.